

Satzung der Stadt Schlüchtern

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle Schlüchtern



Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung in Schlüchtern in ihrer Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle Schlüchtern werden Benutzungsgebühren sowie Pauschalen für Nebenkosten und Reinigung erhoben.

Für das Erheben der Benutzungsgebühren werden 3 unterschiedliche Tarife zugrunde gelegt, die sich wie folgt unterteilen:

- Tarif A**
- a) Übungsstunden und Proben von Vereinen, Verbänden, Theatergruppen und ähnlichen Gruppierungen, sofern keine Besucher und Zuschauer zugelassen sind (Nebenkosten nach § 2 Abs. 1 werden bei diesen Veranstaltungen nicht in Rechnung gestellt)
 - b) Schulveranstaltungen, zu denen ausschließlich Schüler und deren Angehörige Zutritt haben und bei denen keine Speisen und Getränke zum Verkauf angeboten werden
- Tarif B**
- a) Veranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Stadt Schlüchtern sofern die Veranstaltung in Einklang mit dem satzungsgemäßen Zweck der Gemeinnützigkeit steht
 - b) Veranstaltungen von sonstigen Vereinen, zu denen ausschließlich die Mitglieder eingeladen werden, kein Eintritt erhoben wird und eine Bewirtschaftung nur von untergeordneter Bedeutung ist (z.B. Jahreshauptversammlung, Festkommers, Weihnachtsfeier usw.)
 - c) Veranstaltungen von Schulen, Kirchen, politische Parteien, karitative Einrichtungen und artverwandte Nutzer sofern die Veranstaltung durch den jeweiligen Träger durchgeführt wird, dessen Ideologien entspricht, kein Eintritt erhoben wird und ein wirtschaftliches Interesse nicht im Vordergrund steht (z.B. Schulkonzerte, Gottesdienste, Wahlveranstaltungen, Theateraufführungen, Blutspenden, Weihnachtsfeiern, Mitgliederversammlungen und ähnliches) sowie sonstige karitative Veranstaltungen, bei denen der Erlös einem anerkannten karitativen Zweck gespendet wird unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

- d) Veranstaltungen von Gewerbetreibenden, Unternehmen, Behörden udgl. zu denen ausschließlich Betriebsangehörige, Mitarbeiter oder Mitglieder eingeladen sind (z.B. Betriebsversammlungen, Weihnachtsfeiern usw.)
- e) Familienfeiern aller Art (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen, Tröster usw.)

Tarif C Gewerbliche Veranstaltungen aller Art sowie Veranstaltungen, bei denen das wirtschaftliche Interesse des Benutzers im Vordergrund steht

(2) Sollte keine eindeutige Zuordnung einer Veranstaltung zu einem der in Ziffer 1 genannten Tarife möglich sein, entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem Bürgermeister über deren Zuordnung.

(3) Bei Veranstaltungen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum stattfinden, kann der Magistrat auf Antrag einen Nachlass auf die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 gewähren.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen werden wie folgt festgesetzt:

Raum	Größe ca.	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Nebenkosten	Reinigung
Großer Saal	260 m ²	25,00 €	100,00 €	520,00 €	140,00 €	150,00 €
Kleiner Saal	130 m ²	10,00 €	50,00 €	250,00 €	75,00 €	75,00 €
Bühne	90 m ²	10,00 €	30,00 €	170,00 €	50,00 €	50,00 €
Foyer*	120 m ²	10,00 €	30,00 €	200,00 €	0,00 €	60,00 €
Saaltheke	30 m ²	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	50,00 €

*) Gebühren der Tarife A-C fallen nur dann an, wenn eine direkte Nutzung des Foyers erfolgt (z. B. durch Bestuhlung, Bewirtung udgl.)

(2) Die Inanspruchnahme der Räume im Kellergeschoss wird Vereinen ausschließlich zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt. Die Benutzungsgebühren einschließlich anfallender Nebenkosten werden wie folgt festgesetzt:

Raum	Größe ca.	einmalig	monatlich	jährlich	Reinigung* (je Nutzung)
Gruppenraum 1	45 m ²	10,00 €	25,00 €	125,00 €	25,00 €
Gruppenraum 2	60 m ²	15,00 €	40,00 €	200,00 €	30,00 €
Vereinsraum	100 m ²	20,00 €	50,00 €	250,00 €	50,00 €

*) sofern eine Reinigung der Räume durch die nutzenden Vereine erfolgt, werden keine Kosten für die Reinigung erhoben

(3) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 werden für jeden Tag der Nutzung erhoben. Kann die Stadthalle wegen Auf- und Abbauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, an Tagen vor oder nach einer Veranstaltung nicht für weitere Vermietungen genutzt werden, ist für den 1. Tag eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25 % und für jeden weiteren Tag eine Gebühr in Höhe von 10% der Benutzungsgebühren nach dem jeweiligen Tarif gemäß Abs. 1 zu entrichten. Für die Inanspruchnahme nach Satz 2 werden keine Neben- und Reinigungskosten erhoben.

(4) In den Benutzungsgebühren enthalten ist eine Einweisung durch den Hausmeister. Für darüberhinausgehende Tätigkeiten des Hausmeisters wird eine Lohnkostenpauschale in Höhe von 10,50 € je angefangene Viertelstunde erhoben. Sie wird fällig, wenn die Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung erforderlich ist oder wenn seine Anwesenheit von dem Benutzer ausdrücklich gewünscht wird. Sie wird auch fällig, wenn die Bestuhlung der Halle durch den Hausmeister erfolgt.

(5) Für das Entleihen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen wird ein Nutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe durch den Magistrat festzusetzen ist.

(6) Die Benutzungsgebühren, Lohnkostenpauschalen und Nutzungsentgelte erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 3

Die Gebühren werden von dem Benutzer durch die Ausstellung eines Gebührenbescheides angefordert. Von dem Benutzer kann vorab die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.

§ 4

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungskosten-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung der Stadt Schlüchtern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle Schlüchtern vom 02. Juli 2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, den 12. Dezember 2017

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHLÜCHTERN

M ö l l e r
Bürgermeister